AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

31. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 28. November 2002	Nr. 51
Bekanntm. vom	Inhalt	Seite
22.10.2002 26.11.2002 26.11.2002	Landkreis Harburg Verwaltungskostensatzung Sitzung des Ausschusses für Ordnungsangelegenheiten Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung, Bauen, Umwelt und Agrar	995 1006 1008
	Kreiswahlleiter für den Landkreis Harburg Direktwahl einer hauptamtlichen Landrätin/eines hauptamtlichen Landrats; Namen und Anschriften der Kreiswahlleitung	1010
24.09.2002 24.09.2002	Gemeinde Seevetal Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung Straßenreinigungssatzung	1011 1027
30.10.2002	Gemeinde Stelle 1. Nachtragshaushaltssatzungfür das Haushaltsjahr 2002	1040
19.11.2002	Samtgemeinde Hollenstedt 1. Anderungssatzung zur Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung	1042
19.08.2002	Gemeinde Marxen 1. Nachtragshaushaltssatzung2002	1043
18.11.2002 18.11.2002 18.11.2002 18.11.2002	Gemeinde Harmstorf Hauptsatzung Aufwandsentschädigungssatzung Hundesteuersatzung Verwaltungskostensatzung	1045 1049 1052 1056
	Amt für Agrarstruktur Lüneburg	

Herausgeber: Landkreis Harburg, Der Oberkreisdirektor, 21414 Winsen, Postfach Redaktion und Vertrieb: (04171)-693-284 ☑ 15@lkharburg.de

Flurbereinigungsverfahren Handorf

1050

Erscheinungsweise: Wöchentlich oder nach Bedarf

20.11.2002

Satzung des Landkreises Harburg Über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Auf Grund der §§ 5, 7 und 36 Abs. 1 Nr. 5 sowie des § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung sowie der §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Harburg in seiner Sitzung am 22.10.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten -im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten- im eigenen Wirkungskreis des Landkreises werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen -im nachfolgenden Kosten- erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügtem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindestund Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf vollen Euro abgerundet festzusetzen.

Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
- b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, richtet sich die Gebühr nach Nr. 17 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

Gebühren werden nicht erhoben für

- mündliche Auskünfte
- 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit
- 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass

von Verwaltungskosten betreffen,

- **4.** steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder eine Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- **6.** Verwaltungstätigkeiten, die im Rahmen der Sozial- und der Jugendhilfe vorgenommen werden.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei der Entscheidung über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wenn durch Bedienstete der Behörde zugestellt wird, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 - 2. Gebühren für die Nutzung von Telekommunikationseinrichtungen,
 - 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - 4. Zeugen- und Sachverctändigengebühren,
 - 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,

- 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
- 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
- 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.

Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrags.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

0 9 Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Absatz 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11 In-Kraft-treten, Außer-Kraft-treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt am 31.12.2003 außer Kraft.

Winsen (Luhe), den 22. Oktober 2002

glum

Landrat-

In Vertretung

-Oberkreisdirektor-

Anlage zu § 2

2.3

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§2) des Landkreises Harburg vom 22.10.2002

vom 22.10	vom 22.10.2002		
Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pausch-	
		betrag in Euro	
1	Vervielfältigungen		
1.1	mit Fotokopiergeräten, je Seite		
	im Format bis zu DIN A 3		
1.1.1	für die ersten 50 Seiten	0,60	
1.1.2	für jede weitere Seite	0,17	
1.2	mit Lichtpausgeräten		
1.2.1	je dm Lichtpause (Breite: 9,14 dm)	0,18	
1.2.2	je dm Lichtpause (Breite: 6,2 dm)	0,16	
1.2.3	jeweils zuzüglich zu lfd. Nrn. 1.2.1 und 1.2.2		
	bei einer Gesamtzahl der Lichtpausen		
	bis zu 5 Stück	10,00	
	bis zu 10 Stück	20,00	
	bis zu 15 Stück	30,00	
1.3	als Druckauftrag		
1.3.1	Grundgebühr je Vorlage	1,00	
1.3.2	Papier holzfrei und umweltfreundlich weiß,		
	je Seite	0,05	
1.3.3	Papier farbig, je Seite	0,055	
1.3.4	Karton, je Seite	0.09	
1.3.5	Sonderarbeiten (lochen, heften, schneiden,		
	sortieren, nuten, falzen), je Blatt	0,005	
	Anmerkung:		
	Die Gebühr zu 1.3 ist ggf. um die erforderliche		
	gesetzliche Umsatzsteuer zu erhöhen.		
1.4	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffent-		
	lichen Ausschreibungen nach Maßgabe von		
	Tarifnummer 1.1		
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse,		
	Bescheinigungen und Ausweise		
2.1	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen,		
	Vervielfältigungen und Negativen		
2.1.1	die die Behörde selbst hergestellt hat, je Seite	4,00	
2.1.2	in anderen Fällen, je Seite	6,00	
2.2	Beglaubigung von Unterschriften oder		
	Handzeichen	6,00	

6,00

bis

230,00

Ausstellung von Ausweisen, Bescheinigungen

und Zeugnissen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)

Lfd. Nr.	Gegenstand		ihr/Pa		
3	Akteneinsicht, Aktenversendung, Auskünfte				
3.1	Versendung von Akten auf Antrag, je Akte Anmerkung:				

Lfd. Nr.	Gegenstand		r/Pauso in Euro	
7.1.2 7.2	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandsrechts oder des betroffenen Teilbetrages für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	15,00 7,50		
7.2.2 7.3	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige	15,00 7,50		
	Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummer 7.1 und 7.2 fallen	15,00	bis	75,00
8	Aufstellung über den Stand des Abgaben- kontos für jedes Haushaltsjahr	5,00		
9	Zweitausfertigungen von Abgaben- oder sonstigen Quittungen	5,00		
10	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	3,50		
11	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	16,50	bis	32,00
12	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung Anmerkung: Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt wurde. Der Betrag, der für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.	7,50		
13	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen An- lagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich An-			

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebüh betrag		
	marschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle Anmerkung: Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die	16,50	bis	32,00
	Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.			
14	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für:			
14.1 14.2	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeits- stunde Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeits- stunde einschließlich Anmarschweg von der	16,50	bis	32,00
	Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	16,50	bis	32,00
15 15.1 15.2	Abfallwirtschaft Anschluss an die Abfallentsorgung und Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang Sonstige Verfügungen, Erlaubnisse, Bewilligun-	25,00	bis	80,00
15.3 15.4	gen und Genehmigungen aufgrund der AES und der AGS Fremdnutzung der betrieblichen Wiegeanlage Schriftliche Aufnahmen von Behälterbestellungen, -abbestellungen und Behältervolumenänderungen	25,00 5,00 gebühr	bis enfrei	80.00
16	Ausnahmen nach § 24 Absatz 7 des Nieders. Straßengesetzes	40,00	bis	320,00
17 17.1	Rechtsbehelfe Entscheidung über einen Rechtsbehelf, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf nur deshalb Erfolg hat, weil die Amtshandlung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen oder abgelehnt worden ist.			
17.1.1	in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit	Gebüh fochter anzuse	r, die f ne Enc	llbfache der ür die ange- lscheidung var
17.1.2	mindestens wenn für die angefochtene Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder die Amtshandlung	50,00	hio	3 000 00
17.1.3	gebührenfrei war wenn der erfolglose Rechtsbehelf von einem Dritten eingelegt worden war	30,00	bis bis	3.000,00

Lfd. Nr.	Gegenstand		r/Pauso in Euro		
	Entscheidung über einen ausschließlich gegen die Kostenfestsetzung eingelegten Rechtsbehelf, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt Zurücknahme eines Rechtsbehelfs nach Beginn seiner sachlichen Bearbeitungjedoch vor deren Beendigung	bis zu 1 strittige	-		
17.3.1	wenn die Gebührenberechnung für die Amts- handlung nach dem Zeitaufwand erfolgt	nahme entstan	des Re	zur Zurück echtsbehel Zeitaufwar	fs
17.3.2	mindestens in anderen Fällen	15,00 bis zu 7 nach N		der Gebül	nr
	 mindestens Anmerkungen: a) Gebühren nach dieser Nummer sind nur zu erheben, soweit nicht andere Tarifnummern des Kostentarifs oder andere Rechtsvorschriften besondere Regelungen enthalten. b) Ist vorgesehen, dass die Gebühr nach Zeitaufwand zu berechnen ist, so sind bei der Berechnung die folgenden Stundensätze zugrunde zu legen - soweit nicht für einen Verwaltungszweig besondere Stundensätze vorgesehen sind: Je angefangene halbe Stunde Für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte Für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte Für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte 	32,00 27,00 21,00			
18 18.1	Amtshandlungen des Gesundheitsamtes Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen	6,00	bis	102,00	(1)+(2)
	Adoptionsuntersuchung	60,00	(2)		
18.3 18.3.1 18.3.1.1 18.3.1.2 18.3.2 18.3.2.1 18.3.2.2	Gutachten/Stellungnahmen zu: Beihilfen Beihilfe nach Aktenlage Beihilfe mit Recherche Kur- oder Sanatoriumsaufenthalte nach Aktenlage mit Untersuchung	35,00 35,00 35,00 60,00	bis ②	102,00	(1) +(2)
18.4 18.4.1 18.4.2 18.4.3	Bescheinigungen Bescheinigung, einfach Ersatzbescheinigung über Bluttest auf HIV-Antikörper	20,00 15,00 20,00			

Lfd. Nr.	Gegenstand	

18.4.4

18.6

18.7

18.9

18.10

Bestätigung, dass Praxis bekannt und 35.00

70.00

70.00

45.00

niedergelassen ist 18.5 Einstellungsuntersuchungen, Dienstfähigkeit 18.5.1 Untersuchung, Gutachten mit normalem Aufwand Untersuchung, Gutachten bei Mehraufwand 18.5.2

Drogenscreening

Gutachten/Untersuchung Personenbeförderung/

Führerscheinwesen. 18.7.1 ohne augenärztliche Untersuchung 18.7.2 mit augenärztlicher Untersuchung **Fahrerlaubnis**

18.7.3 18.8

Bewertungen

Pauschalsätze des MF abzurechnen.

Untersuchung, Gutachten bei Mehraufwand

Umweltmedizinische Begutachtungen und

Materialaufwendungen sind als Auslagen geltend zu machen.

-1005-

Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind

(1) Sofern für Amtshandlungen keine Festgebühr, sondern ein Gebührenrahmen vorgegeben

(2) Reisekosten und Laborkosten (einfacher Satz der jeweils geltenden GOÄ) sowie andere

wurde, ist der tatsächliche Personal- und Zeitaufwand auf der Grundlage der jeweils gültigen

45.00 70.00 70.00

bis

tatsächlicher Aufwand je angefangene halbe Stunde zuzal.

bis

bis

Laborkosten

13,00

16.00

(2)

his

Gebühr/Pauschbetrag in Euro

70.00

102.00

36.00

36,00

(1) + (2)

(1) + (2)

(1) + (2)

(1) + (2)

Bekanntmachung

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium: Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten

Sitzungs-Nr.: 4. Sitzung/XIV. Wahlperiode

Tag, Datum: Mittwoch, 04.12.2002

Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr

Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Kreisverwaltung, Gebäude B,

Sitzungssaal, Raum B-013, Tel. (04171) 693-239

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- Eröffnung der Sitzung
- 2. Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 3. Bericht der Ausschussvorsitzenden
- Bericht des Oberkreisdirektors
- 5. Einwohner/innenfragestunde
- Genehmigung der Niederschriftvom 1 ■09.2002
- 7. Bekanntmachung von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
- 8. Einrichtung einer weiteren Atemschutzübungsstrecke am neuen Feuerwehrgerätehaus in Winsen
- **9.** Zuschuss zur Beschaffung eines LF *816* Allrad für die Ortswehr Hoopte, Stadt Winsen (Luhe)
- 10. Zuschüsse für die Katastrophenschutzorganisationen
 - a) Anträge für das Haushaltsjahr 2002
 - b) Anträge für das Haushaltsjahr 2003
- 11 Dioxinbelastung im Elbdeichvorland; Bericht der Verwaltung
- 12. Haushalt/Budgetplanung 2003
 - a) Budgetplanung 2003;Freiwillige Leistungen des Kreises
 - **b)** Haushalt 2003 (Produkthaushalt)
- 13. Anregungen und Beschwerden

14. Anfragen

- Sperrung der Rosengartenstraße;
 Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18.10.2002; eingegangen am 05.11.2002
- b) Sperrung der Rosengartenstraße; Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18.10.2002; eingegangen am 05.11.2002
- 15. Einwohner/innenfragestunde
- 16. Schließung der Sitzung

Winsen (Luhe), den 26.11.2002

LANDKREIS HARBURG Der Oberkreisdirektor

-1008-

Bekanntmachung

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium:

Agrar

Sitzungs-Nr.: **8. Sitzung/XIV. Wahlperiode**Tag, Datum: **Donnerstag, 05.12.2002**

Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr

Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Kreisverwaltung, Gebäude B,

Sitzungssaal, Raum B-013, Tel. (04171) 693-239

Ausschuss für Kreisentwicklung, Bauen, Umwelt und

Tagesordnung:

10.

<u>l. Öffentlicher Teil</u>

Eröffnung der Sitzung

- 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4. Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 5. Bericht des Oberkreisdirektors
- 6. Bericht des Kreisnaturschutzbeauftragten
- 7. Einwohner/innenfragestunde
- 8. Genehmigung der Niederschrift vom 04.1 ■2002
- 9. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- Denamingabe ven Beechnessen ade mentenentinener enzang
- 11. Gebührenkalkulation 2003 für die Abfallwirtschaft

Kompostierung von Grünabfällen - Situation auf den kreiseigenen Kompostplätzen Drage

- 12. Gebührenkalkulation 2003 für die Abfallwirtschaft im Versuchsgebiet Salzhausen mit Identsystem
- 13. Neufassung der Satzungen über die Erhebung von Benutzungsgebührenfür die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg (Abfallgebührensatzung, AGS) und der Entgeltordnung für die Benutzung der Bauschuttdeponie Hittfeld
- 14. Neufassung der Satzungen über die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg (Abfallentsorgungssatzung, AES)
- 15. Umbau der K 1 in Hoopte

Umsetzung von Maßnahmen

und Tostedt

- 16. Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes "Garlstorfer Wald und weitere Umgebung"
- 17 Planung für die Erstellung einer Amphibienleiteinrichtung an den Holmer Fischteichen18. Pflege- und Entwicklungsplan für den Naturraum Este

Haushalt/Budgetplanung 2003

- a) Budgetplanung 2003; Freiwillige Leistungen des Kreises
- b) Budgetplanung 2003; Freiwillige Leistungen des Kreises
- c) Haushalt 2003 (Produkthaushalt)

Reduzierung des Personalbestandes im Fachbereich Bauen/Umwelt der Kreisverwaltung Antrag der FDP-Fraktion vom 18.11.2002

21. Anregungen und Beschwerden

Anfragen

Einwohner/innenfragestunde

Schließung der Sitzung

Winsen (Luhe), den 26.11.2002

LANDKREIS HARBURG Der Oberkreisdirektor

<u>Bekanntmachung</u>

Direktwahl einer hauptamtlichen Landrätin/eines hauptamtlichen Landrats für den Landkreis Harburg am 12. Januar 2003

Namen und Anschriften der Kreiswahlleitung

Oberkreisdirektor Hans-Bodo Hesemann war für die Kreiswahl im Landkreis Harburg am 9. Sept. 2001 und bis zum Ablauf der derzeitigen Wahlperiode kraft Gesetzes Kreiswahlleiter (§ 9 Niedersächsisches Kornmunalwahlgesetz (NKWG) in der Fassung vom 20.02.2001 [Nds. GVBI. S. 83]). Durch das Ableben von Herrn Hesemann ist dieses Amt ab 17.07.2002 vakant geworden.

In seiner Sitzung am 12. August 2002 hatte der Kreistag des Landkreises Harburg

Herrn Axel Gedaschko zum Kreiswahlleiter und

Herrn Thorsten Heinze zum stellvertr. Kreiswahlleiter berufen.

Die folgende Wahlbewerbung von Herrn Gedaschko erforderte gern. § 9 Abs. 2 NKWG eine personelle Änderung, da Wahlbewerber nicht gleichzeitigWahlleiter sein können.

In seiner Sitzung am 22. Oktober 2002 hat der Kreistag des Landkreises Harburg dann folgende Wahlleitung berufen:

Kreiswahlleiter Stellvertreter
Ltd. Kreisverwaltungsdirektor Kreisoberamtsrat

Thorsten Heinze Manfred Schrnidt

Diese Wahlleitung ist wie folgt zu erreichen:

E-Mail:

t.heinze(a>lkharbursr.de m.schmidt@lkharbursr.de

Fernsprechverbindung:

04171/693-214 04171/693-213

Büro 04171/693-283 Zentrale 04171/693-0

Telefaxverbindung: 04171/3391

Hausanschrift:Postanschrift:Kreiswahlleiter desKreiswahlleiter desLandkreises HarburgLandkreises HarburgSchloßplatz 6 (Kreishaus)Postfach 1440

21423 Winsen 21414 Winsen

Der Kreiswahlleiter für den Landkreis Harburg

Verordnung

über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Seevetal

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes und des § 52 Absatz 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 24.09.2002 für das Gebiet der Gemeinde Seevetal folgende Verordnung erlassen.

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind **alle** öffentlichen Wege, Straßen und Plätze, Durchfahrten, Durchgänge, Über- und Unterführungen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und die Eigentumsverhältnisse.
- (2) Zur Straße gehören alle ihre Bestandteile, wie
 - a) die Fahrbahn;
 - b) die Gehwege;
 - c) die Radwege;
 - d) die amtlich gekennzeichneten Fußgängerüberwege;
 - e) die Fußgängerüberwege;
 - f) die Gossen und Straßeneinläufe;
 - g) die Parkspuren und Parkplätze;
 - h) Grün-, Trenn-, Seiten-, und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Gräben und Versickerungsmulden innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Absatz 1 Nds. StrG),
 - i) der gemeindlichen Straßenreinigung dienenden Abfallbehälter.
- (3) Die Straßenbestandteilesind im einzelnen wie folgt definiert:
 - a) Die Fahrbahn ist der Teil der Straße, der dem Verkehr mit Fahrzeugen dient.
 - Der Gehweg ist der Teil der Straße, der nur dem Verkehr der Fußgänger dient und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgetrennt ist. Als Gehwege gelten auch die Straßenräume der Straßen (Bankette), die nicht erhöht oder nur leicht oder nicht befestigt sind.
 - Der Radweg ist der Teil der Straße, der dem Radverkehr dient und der durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgetrennt und als solcher gekennzeichnet ist.
 - d) Amtlich gekennzeichnete Fußgängerüberwege sind für das Überqueren der Fahrbahnen durch Fußgänger besonders gekennzeichnete Fahrbahnstellen.
 - e) Fußgängerüberwege sind die für das Überqueren der Fahrbahn durch Fußgänger notwendigen Fahrbahnstellen im Einmündungsbereichvon Straßen.
 - f) Gossen und Straßeneinläufe sind die Teile der Straße, die der Ableitung und Abführung des Oberflächenwassers dienen.
 - Parkspuren und Parkplätze sind die für den ruhenden Verkehr neben den Fahrbahnen oder auf besonderen Plätzen eingerichteten und gekennzeichneten Abstellmöglichkeitenfür Kraftfahrzeuge.
 - h) Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Gräben und Versickerungsmulden sind neben der Fahrbahn angeordnete Flächen, die weder Gehwege, Radwege noch Parkspuren und Gossen sind.

§ 2 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflichtumfasst insbesondere

- a) das Beseitigen von Schmutz, Laub, Papier und anderem Unrat sowie das Entfernen von Fremdkörpern,
- b) das Beseitigen von Gras und Unkraut auf den Geh- und Radwegen,
- das Bereitstellen und die Leerung von Abfallbehältern im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe i).
- Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen. Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung (z.B. durch Bauarbeiten) ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigungvor.

Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.

Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Gossen, Gräben oder Straßeneinläufe und Schächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 3 Inhalt der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst auch die Reinigung der Straßeneinläufe.

- Soweit der Gemeinde die Straßenreinigung aufgrund des § 2 Abs. 2, 3 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze der Gemeinde Seevetal (Straßenreinigungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung für einzelne Straßenbestandteile obliegt, führt sie diese einmal wöchentlich für die im Straßenverzeichnis (Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Straßen durch.
- Soweit die Straßenreinigung nach § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzungder Gemeinde Seevetal in der jeweils gültigen Fassung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 2 Absatz 2 und § 5 dieser Verordnung bei Bedarf unverzüglich, jedoch mindestens einmal wöchentlich durchzuführen.
- (4) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,
 - a) soweit die Gemeinde die Fahrbahnen einschließlich Gossen sowie Parkspuren und Parkplätze reinigt, nur auf die Gehwege, Radwege, Grün-, Trenn-, Seiten-, Sicherheitsstreifen, Böschungen, Gräben und Versickerungsmulden, Fußgängerverbindungswege und je einen 1,50 m breiten Streifen vor den Grundstücken in den durch Zeichen 274.1/274.2 zu § 41 STVO gekennzeichneten Bereichen ohne markierte Fahrbahn sowie in den durch Zeichen 325/326 zu § 42 STVO gekennzeichneten Bereichen.
 - b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Straßeneinläufe, die Parkspuren und Parkplätze bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen.

§ 4 Umfang der Winterwartung

- (1) Die Pflicht zur Winterwartung umfasst insbesondere:
 - a) die Räumung von Schnee und Eis,

- bei Glätte das Bestreuen der Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege einschließlich der amtlich gekennzeichneten [§ 1 Abs. 3, d),e)] und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. (vgl. Anlage 2 der Straßenreinigungssatzung)
- (2) Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Gossen und Straßeneinläufe der Kanalisation gekehrt werden.
- (3) Auf den Fahrbahnen, Gossen und Straßeneinläufen der in der Anlage I zu dieser Verordnung genannten Straßen besteht wegen des geringen Verkehrsaufkommens bzw. der Verkehrsbeschränkung keine Winterwartungspflicht der Anwohner oder der Gemeinde.

§ 5 Inhalt der Winterwartung

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege, Fahrbahnen bis zur Fahrbahnmitte und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist an den jeweiligen Rändern verlaufend ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,50 m zu räumen. Die Räumpflicht besteht werktags zwischen 08.00 Uhr und 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr.
- (2) Die Gossen, Straßeneinläufe und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte ist so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.
- (5) Im Regelfall sind zu räumen:
 - a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs;
 - die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m. Das gilt auch in verkehrsberuhigten Bereichen;
 - wenn Gehwege nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn, oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn:
 - ac) in Fußgängerzonen an den jeweiligen Rändern verlaufend ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,00 m;
 - ad) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
 - ae) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
 - b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (6) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen müssen zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (7) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen (1) bis (6) ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht. Die Gossen und Straßeneinläufe sind von Schnee und Eis zu säubern, um den Ablauf des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- (9) Soweit die Gemeinde die Winterwartung auf Grund des § 3 Abs. 2, 3 der Straßenreinigungssatzung und für die in Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen für einzelne Straßenbestandteile übernommen hat, führt sie diese unverzüglich durch.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 2 und § 3 Absatz 1, 3 und 4, § 4 und § 5 Absatz 1-9 dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig nach § 59 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes.

Die vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 *E* geahndet werden.

Die fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.00 *E*

Die fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 *E* geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2003 in Kraft.
- (2) Sie gilt längstens bis zum 31.12.2023.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Seevetal vom 01.04.1995 in der Form der 1. Änderung vom 01.01.2002 außer Kraft.



Anlage I

zur Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Seevetal in der Fassung vom 01.01.2003

Straßen, in denen aufgrund des § 4 Abs. (3) der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Seevetal auf den Fahrbahnen keine Winterwartung durchgeführt wird.

Ahlerweg Ahornweg Alte Straße	
Alta Ctroffa	
Alter Damm	
Alter Elbdeich	von HsNr. 94 bis HsNr. 129
Alter Kirchweg	
Alter Postweg	FachenfelderWeg bis Bahnunterführung
Alter Söhn	
Am F	
Am Bahnhof	von Gartenstraße bis Bahngleise
Am Bauhof	von Maschener Straße bis HsNr. 27
Am Bienenkorb	
Am Birkenhang	
Am Blöcken	
Am Brink	
Am Brook	
Am Domplatz	
Am Eichengrund	
Am Erlengrund	
Am Felde	von HsNr. 51 bis HsNr. 55
Am Försterland	
Am Franzosenhut	
Am Friedhof	
Am Fuchshang	
Am Gerätehaus	
Am Goldbarg	
Am Golfplatz	
Am Grasweg	
Am Hang	
Am Heersberg	
Am Heidberg	
Am Heidhagen	
Am Hockenberg	
Am Holzscheunenberg	
Am Höpen	
Am Horster Dreieck	
Am Kamp	

Am Kattenberg	Г
Am Klärwerk	
Am Kleinen Teich	
Am Küstergarten	
Am Langenberg Am Mühlenbach	
Am Musterplatz Am Niederfeld	
Am Osterberg	USwotomov Oslaslatus Oslasla Harman daisla
Am Plack Am Radeland	von Hörstener Schulstraße bis Herrendeich
Am Redder	
Am Reen	
Am Rehberg	
Am Reller	
Am Röhrenbach	
Am Sandberg	
Am Schmiedeberg	
Am Schulberg	
Am Schulsteig	
Am Schulteich	
Am Schützenplatz	von HsNr. 32 bis HsNr. 40 a
Am Sonnenhang	
Am Sportplatz	
Am Spritzenhaus	
Am Tannenberg	
Am Teich	
Am Twielenberg	
Am Wasserwerk	
Amselstieg	
Amselweg	
An den Mühlenteichen	
An den Teichen	von Zum Buchwedel (Feuerlöschteich) bis HsNr. 11
An den Ziegelteichen	
An der Bahn	
An der Grenzkehre	
An der Koppel	
An der Reitbahn	
An der Sandgrube	
An der Seeve	
Anemonenweg	
Ansgarstraße	
Ashausener Weg	
Astemweg	
Auf dem Brenneick	
Auf dem Horn	
Auf dem Kamp	
Auf dem Natenberg	
Auf dem Salzstock	
Auf dem Wittenberg	
,Auf den Hanfblöcken	T
Ų	μ

Auf den Höhen	
Auf der Lohe	Am Franzosenhutbis Wiesengrund
Azaleenweg	
Bachstelzenweg	
Bäcker-Busch-Weg	
Backhusweg	
Bargweg	
Beckersbera	
Beetenwea	
Behnweg	
Bei den Hünengräbern	
Bei den Kämpen	
Beim Naturfreundeheim	
Berberitzenweg	
Bergfinkenweg	
Bergstr.	
Bergweg	
Binsal	
Binsenweg	
Birkenhorst	
Birkenmoor	And the second of the second o
Birkenweg	
Blumenweg	
Bogenstr.	
Bohnenkamp	
Bostelmannsweg	to the first part of the control of
Brackeler Straße	
Brackweg	
Bramweg	
Brandholzweg	
Breite Straße	von Horner Straße bis Marxener Straße
Brenneick	
Brombeerweg	
Brookdamm	
Bruchwiesen	
Buchenhain	
Buchenwea	
Buchfinkenweg	
Buchhof	
Buchsbaumweg	
Buchwedelweg	
Bullenhausener Strand	
Bültenweg	
Bultstiea	
Büntweg	
Bürgermeister-Wittwer-Weg	
Buschhorn	
Busweg	
Carl-Benz-Straße	
Cordeswea	
Cramersweg	in 1

Dachsbau	
Dahlgrund	
Dahlienweg	
Daimlerstraße	
Deichstraße	von Grüner Damm bis Moordamm
Dependaal	Voli Giuliei Dallilli bis Moordallilli
Dicker Balken	
Die Wiesen	
Diershof	
Dieselweg	
Dirkenshof	
Dirkensweg	
Distelort	
Domänenweg	
Drosselweg	
Dunshörn	
Eddelsener Weg	
Eddelser Bruch	
Eibenweg	
Eichenhagen	*
Eichenstieg	
Eichenweg	Wall the same of t
Eichhang	
Eichhof	
Elbdeich	von HsNr. 104 bis HsNr. 124
Elbring	
Ellernbüsche	
Elsternweg	
<u>Е</u> тте в гоок	
Emmelndorfer Weg	
Enge Straße	
Erikastieg	
Erikaweg	
Erlenweg	
Fachenfelder Eck	
Fachenfelder Weg	von Ohlendorfer Weg bis Alter Postweg und von
	Freschenhausener Weg bis Winsener Straße
Fachenfelder Winkel	
Fasanenring	
Fasanenweg	
Felder Schlagbaum	
Feldgarten	the state of the particular and the second
Feldkamp	
Fernsicht	
Fichtenweg	
Finkenweg	
Flaßhof	
Fleestedter Ring	
Fleestedter Weg	
Fleester Hoff	
Fleester Horr	
rieester iviarkt	

Fliederwea	1
Flüggn Stieg	
Föhrenberg	
Föhrenwe <u>a</u>	
Försterweg	
Forstweg	
	van Fashanfaldar Waa hia Haf Frasahanhayaan
FreschenhausenerWeg Freudenthalstraße	von Fachenfelder Weg bis Hof Freschenhausen
Friedhofstraße	
Friedhofweg Friedrich-Scheunemann-Straße	
Friesenweg	
Fritz-Reuter-Straße	
Fuchsberg	
Fuhrenkamp	
Fünfhausener Straße	
Gagelstrauchweg	
Garbershoff	
Gartenweg	
Geversberg	
Giebelortsdarnm	
Gimpelweg	
Ginsterhof	
Ginsterstieg	
Ginsterweg	
Glockenstraße	
Goldammerweg	
Goldregenweg	
Goethestraße	
Gorch-Fock-Straße	
Graf-Kalckreuth-Straße	von Sunderweg bis EmmelndorferWeg
Grasdiek	
Graureiherstieg	
Greevenbrook	
Grenzweg	
Große Heide	
Große Wiesen	
Großmoordamm	
Grützmühle	
Gutenbergstraße	
Haalshof	
Haferkarno	
Hafertwiete	
Hagelbergweg	
Hagoltweg	
Haidgrund	
Haidland	
Hans-Eidig-Weg	
Harburger Berg	
Harburger Straße	
Harmstorfer Kirchweg	

Harmsweg Hasentalweg Hasentalweg Hasenwinkel Hasselhöhe Hastedtweg Hauskoppel Heckenweg Heckenweg Heckenweg Heidiekamp Heidering Heidewig Heidiandsweg Heiminch-Heine-Straße Heiminch-Heine-Straße Hemnann-Fabel-Weg Hemnann-Löns-Weg Hermann-Löns-Weg Hermann-Löns-W		
Hasentalweg Hasenwinkel Hasselhohe Hasselhohe Hastedtweg Haulandsweg Haulandsweg Heckenweg Von Zum Eichhof bis HsNr. 20 Heidekamp Heideweg Heidelandsweg Heidelandsweg Heidelandsweg Heinristitenweg Heinristitenweg Hehrin-Heine-Straße Helmsweg Hemnenhof Henny-Henschen-Allee Hermann-Fabel-Weg Hermann-Fabel-Weg Hermannsberg Hermannsberg Herendeich Hillenring Hillenring Hinter den Domherrenhöfen Hinter den Hölien Hinter Miten Moor Hinter den Hölien Hinter Miten Moor Hittselder Kirchweg Hittfelder Twiete Hitzenberg Hitzenbergstieg Hofackel Hohe Wisch Höhenweg Hohlweg Hohlweg Hohlweg Hohlweg Hohlweg Hohlweg Hohlweg Holter Berg Holter Berg Holter Berg Holter Hollen Holter Hollen Hinter Hen Hollen Hitzenberg Hittgenberg Hittgenberg Hittgenberg Hittgenberg Hittgenberg Holter Weg Hofackel Hoheweg Hohlweg Hohlweg Hohlweg Hohlweg Holterweg Horer Straße Von Ramelsloher Allee bis Vor dem Haßel	Harmstorfer Straße	
Hasselhöhe Hasselhöhe Hasseldveg Haulandsweg Haulandsweg Hauskoppel Heckenweg Von Zum Eichhof bis HsNr. 20 Heidekamp Heidering Heideweg Heidlandsweg Heinrich-Heine-Straße Heinrich-Heine-Straße Helmsweg Hennenhof Henry-Henschen-Allee Hermann-Fabel-Weg Hermann-Löns-Weg Hermann-Bober Hermann-Löns-Weg Holder Hermann-Löns-Weg Holderlinstraße Holderweg Holderlinstraße Holdraher Holdraherweg Holdraher Holdraherweg Holdraher Holdraherweg Holdraher Holdrahere Horer Straße Von Ramelsloher Allee bis Vor dem Haßel Horstener Weg	Harmsweg	
Hasselhöhe Hastedtweg Haulandsweg Hauskoppel Heckenweg von Zum Eichhof bis HsNr. 20 Heidekamp Heidekamp Heidekamp Heidewing Heidening Heidensweg Heimstättenweg Heimstättenweg Heinrich-Heine-Straße Helmsweg Hennenhof Henry-Henschen-Allee Hermann-Eabe-Weg Hermann-Löns-Weg Hermann-Löns-Weg Hermannsberg Hermendich Hillenrling Hilmenlisbruch Hillenrling Hinter den Domherrenhöfen Hinter den Höfen Hinter Weg Hinter den Höfen Hinter Hen Hölen Hinter Miten Moor Hinter Hillenrigh Hitterlich Hitterlic	Hasentalweg	
Hastedtweg Haulandsweg Haulandsweg Hauskoppel Heckenweg von Zum Eichhof bis HsNr. 20 Heidekamp Heidering Heidering Heiderweg Heidlandsweg Heimstättenweg Heimstättenweg Heimstättenweg Hennenhof Hennenhof Hennenhof Henny-Henschen-Allee Hermann-Fabel-Weg Hermann-Löns-Weg Hermann-Löns-Weg Hermann-Berg Herrendeich Hillenklint Hillenklint Hillenklint Hillenklint Hillenklint Hillenklint Hillenklint Hilter den Domherrenhöfen Hinter den Höllen Hinter den Höllen Hinter den Höllen Hinter den Höllen Hinter Hittelder Kirchweg Hitzenberg Hitzenber	Hasenwinkel	
Hauskoppel Hauskoppel Heidekamp Heidering Heidering Heidewag Heidlandsweg Heinrich-Heine-Straße Heinrich-Heine-Straße Heinrich-Heine-Straße Hennenhof Henry-Henschen-Ailee Hermann-Löns-Weg Hermann-Löns-Weg Hermann-Löns-Weg Hermann-Bebruch Hillenring Hillenring Hilmelsbruch Hinsberg Hinter den Domherrenhöfen Hinter den Höfen Hinter den Höfen Hinter Teich Hittelder Kirchweg Hittfelder Twiete Hitzenberg Hitzenberg Höhenkamp Höherler Berg Holunderweg Holzhäuserweg Holzweg Horer Straße	Hasselhöhe	
Hauskoppel Heckenweg von Zum Eichhof bis HsNr. 20 Heidekwap Heidekwag Heidering Heidelandsweg Heimstättenweg Heimstättenweg Heimrich-Heine-Straße Helmsweg Hennenhof Henry-Henschen-Allee Hermann-Fabel-Weg Hermann-Fabel-Weg Hermann-Fabel-Weg Hermann-Brog Hermann-Brog Hermann-Brog Hermann-Brog Hermann-Brog Hermann-Brog Hermann-Brog Hermann-Brog Hermann-Brog Hillenklint Hillenklint Hillenklint Hillenklint Hillenklint Hillenklint Hillenklint Hinsberg Hinter den Domherrenhöfen Hinter den Hößen Hinter Heiden Hinter Heiden Hinter Heiden Hinter Teich Hittfelder Kirchweg Hittfelder Kirchweg Hittgelber Kirchweg Hittzenbergstieg Hochtweg Hochtweg Hochweg Hohenkamp Höhenkamp Höhenkamp Höhenkamp Höhenkamp Höhenkamp Hölderlinstraße Holterfießer Horer Straße Horer Straße Horer Straße Horer Weg	Hastedtweg	
Hauskoppel Heckenweg von Zum Eichhof bis HsNr. 20 Heidekwap Heidekwag Heidering Heidelandsweg Heimstättenweg Heimstättenweg Heimrich-Heine-Straße Helmsweg Hennenhof Henry-Henschen-Allee Hermann-Fabel-Weg Hermann-Fabel-Weg Hermann-Fabel-Weg Hermann-Brog Hermann-Brog Hermann-Brog Hermann-Brog Hermann-Brog Hermann-Brog Hermann-Brog Hermann-Brog Hermann-Brog Hillenklint Hillenklint Hillenklint Hillenklint Hillenklint Hillenklint Hillenklint Hinsberg Hinter den Domherrenhöfen Hinter den Hößen Hinter Heiden Hinter Heiden Hinter Heiden Hinter Teich Hittfelder Kirchweg Hittfelder Kirchweg Hittgelber Kirchweg Hittzenbergstieg Hochtweg Hochtweg Hochweg Hohenkamp Höhenkamp Höhenkamp Höhenkamp Höhenkamp Höhenkamp Hölderlinstraße Holterfießer Horer Straße Horer Straße Horer Straße Horer Weg	Haulandsweg	
Heckenweg von Zum Eichhof bis HsNr. 20 Heidekamp Heidekamp Heideweg Heidelandsweg Heimstättenweg Heimstättenweg Heimstättenweg Hemenhof Henry-Heine-Straße Henry-Henschen-Allee Hermann-Fabel-Weg Hermann-Löns-Weg Hermann-Löns-Weg Hermann-Löns-Weg Hermann-Berleich Hillenrling Hillenrling Hillenrling Hinter den Domherrenhöfen Hinter den Höfen Hinter Kirchweg Hittelder Kirchweg Hittelder Kirchweg Hittelder Twiete Hitzenbergstieg Höckweg Höhenweg Höhenweg Höhenweg Höhenweg Hölderfinstaße Hölderfinstaße Höldreweg Holurderweg Holurderweg Holurderweg Holurder Weg Horrer Straße Hörer Haße bis Vor dem Haßel Hörer Haße Hörstener Weg		
Heidekamp Heidering Heidewag Heidlandsweg Heinstättenweg Heinrich-Heine-Straße Heinrich-Heine-Straße Helmsweg Hennenhof Henry-Henschen-Aliee Hermann-Fabel-Weg Hermann-Fabel-Weg Hermann-Fabel-Weg Hermann-Braber Herrendeich Hillenklint Hermann-Lös-Weg Horenklint Hillenklint Hermann-Lös-Weg Horenklint Hillenklint Hermann-Lös-Weg Horenklint Hillenklint Hermann-Lös-		von Zum Eichhof bis HsNr. 20
Heidering Heideweg Heidlandsweg Heimstättenweg Heimrich-Heine-Straße Helmsweg Hennenhof Hennenhof Henry-Henschen-Allee Hermann-Fabel-Weg Hermann-Löns-Weg Hermann-Löns-Weg Hermann-Löns-Weg Hermann-Löns-Weg Hermann-Berg Herrendeich Hillenklint Hillenklint Hillenklint Hillenklint Hillenklint Hillenklint Hinter den Domherrenhöfen Hinter den Höfen Hinter den Höflen Hinter den Höllen Hinter Miten Moor Hiltenberg Hittfelder Twiete Hittzenbergstieg Höchtweg Höchtweg Höchtweg Höhenweg Höhenweg Höhenweg Höhenweg Hölderinstraße Höllerkiere Hölle		
Heidlandsweg Heimstättenweg Heimstättenweg Heimstättenweg Hennenhof Henry-Henschen-Allee Hermann-Fabel-Weg Hermann-Löns-Weg Hermann-Löns-Weg Hermann-Löns-Weg Hermann-Löns-Weg Hermann-Berg Hermendeich Hillenklint Hillenring Hilmelsbruch Himselsruch Hinsberg Hinter den Domherrenhöfen Hinter den Höfen Hinter den Höfen Hinter den Höllen Hinter Hillen Hil		
Heinrich-Heine-Straße Heinrich-Heine-Straße Heinrsweg Hennenhof Henry-Henschen-Allee Hermann-Fabel-Weg Hermann-Eöns-Weg Hermann-böns-Weg Hermannsberg Herrendeich Hillenklint Hillenklint Hillenklint Hillenklint Hillenklint Hillenklint Hilten den Domherrenhöfen Hinter den Höfen Hinter den Höfen Hinter Kirchweg Hittelder Kirchweg Hittelder Kirchweg Hittelder Twiete Hitzenbergstieg Höchtweg Hocakeel Hohe Wisch Höhenweg Hollenkamp Höhenweg Hölderlinstraße Hölterweg Holtzhäuserweg Holtzhäuserweg Holzhäuserweg Holzphäuserweg Hopenweg H		
Heimstättenweg Heimrich-Heine-Straße Helmsweg Hennenhof Henry-Henschen-Allee Hermann-Fabel-Weg Hermann-Löns-Weg Hermann-Löns-Weg Hermann-Berg Hermann-Berg Hillenklint Hillenk		
Heinrich-Heine-Straße Helmsweg Hennenhof Henny-Henschen-Allee Hermann-Fabel-Weg Hermann-Löns-Weg Hermannsberg Herrendeich Hillenklint Hillenklint Hillenklint Hillenklint Hillenklint Hillenklint Hillenklint Hinsberg Hinter den Domherrenhöfen Hinter den Höfen Hinter den Höllen Hinter den Kirchweg Hittelder Kirchweg Hittelder Twiete Hitzenberg Höchtweg Höckel Hohe Wisch Höhenkamp Höhenkamp Höhenkamp Höhenkamp Höhenkeg Höllerlinstraße Höllerlinstraße Holtunderweg Holzhäuserweg Holzhäuserweg Holzeweg Hopen Höpenweg Hopen Hopenweg Hopen Hopenweg Holzeweg Holzeweg Hopen Hopenweg Holzeweg Hopenweg		
Helmsweg Hennenhof Henry-Henschen-Allee Hermann-Fabel-Weg Hermann-Löns-Weg Hermannsberg Herrendeich Hillenklint Hillenklint Hillenklint Hillenklint Hinsberg Hinsberg Hinter den Domherrenhöfen Hinter den Höfen Hinter Kirchweg Hittfelder Kirchweg Hittfelder Kirchweg Hittgelbergstieg Höchtweg Höchtweg Höchtweg Höhlweg Höhlweg Höhlweg Höhlweg Hölderlinstraße Hölter Berg Holtunderweg Holzhäuserweg Holzhäuserweg Holzpeweg Holzpe		
Hennenhof Henry-Henschen-Allee Hermann-Fabel-Weg Hermannsberg Hermannsberg Herrendeich Hillenklint Hinter den Höfen Hinter den Höfen Hinter den Höfen Hinter den Höllen Hinter Mittelder Kirchweg Hiltelder Kirchweg Hiltelder Kirchweg Hiltelder Kirchweg Hiltzenbergstieg Höchtweg Höckweg Höckweg Höhenweg Hohe Wisch Höhenweg Hohlweg Hölderlinstraße Hölertwiete Hölertwiete Hölertwiete Holtorfer Berg Holunderweg Holunderweg Holzweg Hozweg Höpenweg Hopenweg Hopenweg Hopenweg Hopenweg Hopenweg Hopenweg Hopenweg Horer Straße won Ramelsloher Allee bis Vor dem Haßel		
Henry-Henschen-Allee Hermann-Fabel-Weg Hermann-Löns-Weg Hermannsberg Hermannsberg Hermansberg Hillenklint Hillenklint Hillenklint Hillenklint Hillenklint Hillenklint Hinsberg Hinsberg Hinter den Domherrenhöfen Hinter den Höfen Hinter Alten Moor Hinterm Alten Moor Hitterlar Teich Hitterlar Teich Hitterlar Twiete Hitzenberg Hitzenbergstieg Höchkweg Höckel Höchsckel Hohe Wisch Höhenkamp Höhenweg Hohlunderweg Holtorfer Berg Holunderweg Holzweg Horer Straße von Ramelsloher Allee bis Vor dem Haßel		
Hermann-Fabel-Weg Hermann-Löns-Weg Hermannsberg Herrendeich Hillenklint Hillenklint Hillenring Himmelsbruch Hinsberg Hinter den Domherrenhöfen Hinter den Höfen Hinter den Höllen Hinter Miten Moor Hinterm Teich Hitfelder Kirchweg Hittfelder Twiete Hitzenbergstieg Höchtweg Höchked Höhenkamp Höhenweg Höhenweg Hölderlinstraße Hölderlinstraße Hölderfinstraße Hölderfer Berg Holunderweg Holzweg Holzweg Holzweg Hölzweg Holzweg Horer Straße Von Ramelsloher Allee bis Vor dem Haßel		
Hermannsberg Hermannsberg Hermannsberg Hillenklint Hillenklint Hillenklint Hillenklint Hillenklint Hillenklint Hillenklint Hillenklint Hinmelsbruch Hinsberg Hinter den Domherrenhöfen Hinter den Höfen Hinter den Höllen Hinterm Alten Moor Hinterm Teich Hittfelder Kirchweg Hittfelder Twiete Hitzenberg Hitzenberg Höchtweg Höchtweg Höchtweg Höhenweg Höhenweg Höhenweg Höllenklintstraße Höllertwiete Holtorfer Berg Holtunderweg Holzweg Holzweg Holzweg Holzweg Holzweg Höpenweg Holzweg Horner Straße Won Ramelsloher Allee bis Vor dem Haßel Hörstener Weg		
Herrannsberg Herrendeich Hillenklint Hillenklint Hillenklint Hillenkling Himmelsbruch Hinsberg Hinter den Domherrenhöfen Hinter den Höfen Hinter den Höflen Hinter Alten Moor Hinterm Alten Moor Hinterm Teich Hittfelder Kirchweg Hittgelder Twiete Hitzenberg Hitzenbergstieg Höchtweg Hofackel Hohe Wisch Höhenkamp Höhenweg Höhelnweg Hölderlinstraße Hölderlinstraße Hölderlinstraße Holtorfer Berg Holunderweg Holzweg Horer Straße Won Ramelsloher Allee bis Vor dem Haßel		
Herrendeich Hillenklint Hillenring Himmelsbruch Himsberg Hinter den Domherrenhöfen Hinter den Höfen Hinter den Höllen Hinterm Alten Moor Hinterm Aiten Moor Hinterm Teich Hittfelder Kirchweg Hittfelder Twiete Hitzenberg Höchtweg Höchtweg Höchtweg Höchtweg Höchtweg Höhnenkamp Höhenkamp Höhenkamp Höhenkamp Höhenkamp Hölderlinstraße Hölderlinstraße Hölderlinstraße Holtorfer Berg Holtunderweg Holzweg Horner Straße Horner Straße Hörstener Weg		
Hillenklint Hillenring Himmelsbruch Hinsberg Hinter den Domherrenhöfen Hinter den Höfen Hinter den Höllen Hinterm Alten Moor Hinterm Teich Hittfelder Kirchweg Hitzenbergstieg Höchtweg Höchkweg Höchkel Hofackel Hohe Wisch Höhenwag Höhlweg Höhlweg Hölderlinstraße Hölderlinstraße Hölterfer Berg Holunderweg Holunderweg Holzhäuserweg Holzweg Holzweg Holzweg Holzweg Holzweg Holzweg Holzweg Holzweg Horner Straße Horner Straße Hörstener Weg		
Hillenring Himmelsbruch Hinsberg Hinter den Domherrenhöfen Hinter den Höfen Hinter den Höllen Hinter Maten Moor Hinter Teich Hittfelder Kirchweg Hittenbergstieg Höchtweg Höchtweg Höchsweg Höhenweg Höhenweg Hölderlinstraße Hölderlinstraße Hölderlinstraße Holunderweg Holzhäuserweg Holzhäuserweg Holzweg Holzweg Holzweg Holzweg Horner Straße Von Ramelsloher Allee bis Vor dem Haßel		
Himmelsbruch Hinsberg Hinter den Domherrenhöfen Hinter den Höfen Hinter den Höllen Hinterm Alten Moor Hinterm Teich Hittfelder Kirchweg Hittgelder Twiete Hitzenberg Hitzenbergstieg Höchtweg Hofackel Hohe Wisch Höhenkamp Höhenweg Hölderlinstraße Hölderlinstraße Holtorfer Berg Holzweg Horner Straße Horner Straße Horstener Weg		
Hinsberg Hinter den Domherrenhöfen Hinter den Höfen Hinter den Höllen Hinterm Alten Moor Hinterm Teich Hittfelder Kirchweg Hittfelder Twiete Hitzenberg Höchtweg Höchtweg Hofackel Hohe Wisch Höhenkamp Höhenweg Hollderlinstraße Hölderlinstraße Hölderlinstraße Holtorfer Berg Holzhauserweg Holzweg Horner Straße Von Ramelsloher Allee bis Vor dem Haßel		
Hinter den Domherrenhöfen Hinter den Höfen Hinter den Höllen Hinterm Alten Moor Hinterm Teich Hittfelder Kirchweg Hittenberg Hitzenberg Höchtweg Höchtweg Höchsweg Höhenweg Höhenweg Hölderlinstraße Hölderlinstraße Höltorfer Berg Holunderweg Holzweg Holzweg Holzweg Holzweg Holzweg Horner Straße Horner Straße Hörstenerweg Holsmener Hören Haßel Hörstener Weg		
Hinter den Höfen Hinter den Höllen Hinterm Alten Moor Hinterm Teich Hittfelder Kirchweg Hittenberg Hitzenbergstieg Höchtweg Höchtweg Höchtweg Höhenkamp Höhenweg Höhenweg Hölderlinstraße Hölderlinstraße Holtorfer Berg Holunderweg Holzhäuserweg Holzweg Höpenweg Horner Straße Horner Straße Hörstener Weg		
Hinter den Höllen Hinterm Alten Moor Hinterm Teich Hittfelder Kirchweg Hittenberg Hitzenberg Höchtweg Höchtweg Hofackel Hohe Wisch Höhenkamp Höhenweg Hollerlinstraße Hölertwiete Holtorfer Berg Holunderweg Holzhäuserweg Holzweg Holzweg Horner Straße Von Ramelsloher Allee bis Vor dem Haßel Hörstener Weg		
Hinterm Alten Moor Hinterm Teich Hittfelder Kirchweg Hittenberg Hitzenberg Hitzenbergstieg Höchtweg Hofackel Hohe Wisch Höhenkamp Höhenweg Hollweg Holderlinstraße Hölertwiete Holtorfer Berg Holunderweg Holzhäuserweg Holzweg Höpenweg Höpenweg Höpenweg Hörstener Weg		
Hinterm Teich Hittfelder Kirchweg Hittfelder Twiete Hitzenberg Hitzenbergstieg Höchtweg Höchtweg Hofackel Höhe Wisch Höhenkamp Höhenweg Hölderlinstraße Hölderlinstraße Hölertwiete Holtorfer Berg Holunderweg Holzhäuserweg Holzweg Hörenweg Holzweg Hörenweg Horner Straße Von Ramelsloher Allee bis Vor dem Haßel Hörstener Weg		
Hittfelder Kirchweg Hittfelder Twiete Hitzenberg Hitzenbergstieg Höchtweg Hofackel Hohe Wisch Höhenkamp Höhenweg Hölderlinstraße Hölderlinstraße Holtorfer Berg Holunderweg Holzhäuserweg Holzweg Holzweg Höpenweg Höpenweg Hörstener Weg		
Hittelder Twiete Hitzenberg Hitzenbergstieg Höchtweg Hofackel Hohe Wisch Höhenkamp Höhenweg Hölderlinstraße Hölderlinstraße Holtorfer Berg Holunderweg Holzhäuserweg Holzweg Höpenweg Höpenweg Hörstener Weg		
Hitzenberg Hitzenbergstieg Höchtweg Hofackel Hohe Wisch Höhenkamp Höhenweg Hohlweg Holderlinstraße Hölertwiete Holtorfer Berg Holunderweg Holzhäuserweg Holzweg Höpenweg Höpenweg Hörstener Weg		
Hitzenbergstieg Höchtweg Hofackel Hohe Wisch Höhenkamp Höhenweg Höhlweg Hölderlinstraße Höldertwiete Holtorfer Berg Holunderweg Holzhäuserweg Holzhauserweg Höpenweg Höpenweg Hörstener Weg		
Höchtweg Hofackel Hohe Wisch Höhenkamp Höhenweg Hohlweg Hölderlinstraße Hölertwiete Holtorfer Berg Holunderweg Holzhäuserweg Holzhauserweg Horner Straße von Ramelsloher Allee bis Vor dem Haßel Hörstener Weg		
Hofackel Hohe Wisch Höhenkamp Höhenweg Höhlweg Hölderlinstraße Höldertwiete Holtorfer Berg Holunderweg Holzhäuserweg Holzhauserweg Horner Straße Von Ramelsloher Allee bis Vor dem Haßel Hörstener Weg		
Höhen Wisch Höhenkamp Höhenweg Höhlweg Hölderlinstraße Hölderlinstraße Hölertwiete Holtorfer Berg Holunderweg Holzhäuserweg Holzhauserweg Holzweg Höpenweg Höpenweg Hörstener Weg		
Höhenkamp Höhenweg Hohlweg Hölderlinstraße Hölderlviete Holtorfer Berg Holunderweg Holzhäuserweg Holzhauserweg Hopenweg Höpenweg Höpenweg Hörstener Weg		
Höhenweg Höhlweg Hölderlinstraße Hölertwiete Hölertwiete Holtorfer Berg Holunderweg Holzhäuserweg Holzhauserweg Höpenweg Höpenweg Hörstener Weg		
Höhlweg Hölderlinstraße Hölertwiete Holtorfer Berg Holunderweg Holzhäuserweg Holzweg Holzweg Horner Straße Von Ramelsloher Allee bis Vor dem Haßel Hörstener Weg		
Hölderlinstraße Hölertwiete Holtorfer Berg Holunderweg Holzhäuserweg Holzweg Höpenweg Höpenweg Hörner Straße Von Ramelsloher Allee bis Vor dem Haßel Hörstener Weg		
Hölertwiete Holtorfer Berg Holunderweg Holzhäuserweg Holzweg Höpenweg Höpenweg Hörner Straße Von Ramelsloher Allee bis Vor dem Haßel Hörstener Weg		
Holtorfer Berg Holunderweg Holzhäuserweg Holzweg Höpenweg Höpenweg Horner Straße Von Ramelsloher Allee bis Vor dem Haßel Hörstener Weg		
Holunderweg Holzhäuserweg Holzweg Höpenweg Höpenweg Horner Straße Von Ramelsloher Allee bis Vor dem Haßel Hörstener Weg		
Holzhäuserweg Holzweg Höpenweg Horner Straße Horner Weg Von Ramelsloher Allee bis Vor dem Haßel		
Holzweg Höpenweg Horner Straße von Ramelsloher Allee bis Vor dem Haßel Hörstener Weg		
Höpenweg Horner Straße von Ramelsloher Allee bis Vor dem Haßel Hörstener Weg		
Horner Straße von Ramelsloher Allee bis Vor dem Haßel Hörstener Weg		
Hörstener Weg		
		von Ramelsloher Allee bis Vor dem Haßel
Horster Damm		
	Horster Damm	

Horster Grenzweg	
Horster Mühlenweg	
Huckfeldsheide	
Hufeisen	
Iddensener Waldweg	
lkiaweg	
Imbuschfeld	
Im Alten Dorf	
Im Alten Moor	
Im Beek	
Im Bruch	
Im Domherrenfeld	
Im Eickhoff	
Im Großen Hof	
Im Grund	
im Haiftenbrook	
Im Hom	
Im Lehmsaal	
Im Rehwinkel	
Im lSiekenfeide	
Im Stuck	
Im Weißen Sand	
Im Zeesen	
Immenhof	
Immenstieg	
Immenweg	
In de Wieden	
In den Föhren	
In den Jehrden	
In den Lühnen	
Interessentenforst	
Jägerpfad	
Jägerweg	
Jahnstraße	
Johann-Meyer-Weg	
Johannes-Vogel-Straße	
Justus-Kelp-Straße	
Kämpenweg	
Kämpenstieg	
Kanzlershofer Weg	
Karoxbosteler Weg	
Kehrwieder	
Kiebitzhagen	
Kiebitzweg	
Kiefernhöh	
Kiefernweg	
Kiesgrund	
Kindetiandweg	
Kirchweg	
Klaus-Groth-Straße	
Kleberland	

Kleckener Kirchweg	
Klecker Stieg	
Kleinmooringen	
Kleine Bult	
Kleine Heide	
Kleinmoordamm	
Kohlhöfen	
Kolkweg	
Kolkwinkel	
Koppel	
Kornblumenweg	
Kornradenstieg	
Kornweg	
Krietenwiesenweg	
Krogweg	
Kürbsweg	
Langen Ellern	
Langenbergstraße	
Langenwehlen	
Lehmkuhle	
Leibnizgasse	
Lerchenweg	
Lessingweg	
Liedholz	
Ligusterweg	
Lilienthalstraße	
Lilienweg	
Lindenweg	
Lindhorster Straße	
Lohe	
Lönsring	
Lührsweg	
Lürader Weg	
Lütwarnsweg	
Malvenstieg	
Marderstieg	
Marquardtsstieg	
Marquardtsweg	
Mattenmoorstraße	
Mattenstieg	
Matthias-Claudius-Straße	
Particular annual and annual section in the section of	
Meisenweg Melkeration	
Melkerstieg Meakenbrush	
Menkenbruch	
Meyerhoff	
Meyermannsweg	
Milchberg	
Minkenstieg	
Missionsweg	

Missionsweg Mitteldamm Mittelweg

Mohnweg	
Moordamm	
Moordammtwiete	
Moorstraße	
Moorweide	
Mühlenstieg	
Mühlenweg	
Nachtigallenweg	
Narzissenweg	
Natenbergweg	
Natenhöhe	
Natenstieg	
Nelkenweg	
Neuenfelde	
Neuer Weg	
Niedermoor	
Nobelstraße	
Oberer Brandholzweg	
Oberer Heidschlickweg	
Ohbaumsfeld	
Ohlendorfer Stieg	
Ohlendorfer Weg	
Op de Bult	
Osterberg	*
Osterwald	
Ostpreußenweg	
Ostweg	
Overblock	
Overdeich	
Oversand	
Parkstraße	
Peerhorn	
Pferdeweg	
Plumühler Weg	
Pommernweg	e de la companya de l
Poßweg	
Poststraße	
Postweg	
Professor-Krüger-Weg	
Pulvermühlenweg	
Querstraße	
Rahlande	
Rampe	
Räuberberg	
Rehenwiesen	
Rehpfad	
Reiherhorstweg	
Reiherstieg	
Rilkestraße	
Ding	

von Becker Straße bis Lindhorster Straße

Ring Ringstraße Rintelweg Roetenweg Roggenkamp

Talweg Tannenkamp Tannenstieg Tannenweg Tannenwinkel

Theodor-Fontane-Straße Theodor-Storm-Straße Thieshoper Straße

Rosenweg	
Rübenkamp	von Op de Bult bis Unner de Bult
Rüstweg	
Sandberg	
Sanddornweg	
Sandkuhlenweg	
Sandweg	
Schaarackerweg	
Schafkovenberg	
Schafkovengrund	
Schafsreller	
Schaftrift	
Scharmbecker Weg	
Schelp	
Schießplatz	
Schlesierweg	
Schöne Aussicht	
Schrankenweg	
Schulheide	
Schultwiete	
Schüttenstieg	
Schützenstraße	
Schwalbenweg	
Schwarzer Weg	
Seevedeich	
Seevestraße	
Siebenstücke	
Speckmannstraße	
Speckshörn	
Steineck	
Steller Weg	
Stemmbrink	
Stinnweg	
Storchenweg	
Stövers Weg	
Sudermannstraße	
Südstrand	
Suerbrookweg	
Sunderberg	
Surfeiln	

Torfstelle	
Tornwiesenweg	
Triftweg	
Trinover	
	<u> </u>
Tulpenweg Twieten	
Uhlandstraße	
Uhlenbusch	
Uhlengrund Uhlenholz	
Ulenbarg	
Up de Brak	
Up de Heid	
Up`n Sand	
Veilchenweg	
Vogelbeerenweg	
Vogelparkweg	
Volkmannstraße	
Vor dem Haßel	÷
Vor dem Sandberg	
Vor den Dünen	
Vor den Hallonen	
Vor den Heidstücken	
Vor den Hockenkuhlen	
Vor der Autobahn	
Vor der Heide	
Vorwerkring	
Voßbarg	
Voßdamm	
Voßkamp	
Vossn Weg	
Wabenweg	
Wacholderstieg	
Wagenwerkweg	and the second s
Waldgraben	A CONTRACTOR
Waldschlucht	
Waldweg	er granden er
Waldwinkel	
Wassertalsweg	
Weg zur Mühle	
Weidenstieg	
Weiderweg	
Weißdornweg	
Weiße Heide	
Weißer Kamp	
Wennern	
Werkstraße	
Westermannsweg	
Westpreußenweg	
Wielandweg	
Wiesengrund	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·

Wiesenweg

Zum Wendeplatz Zur Wassermühle

Zwischen den Seen

Zürnkamp Zürnweg

vviesenweg	
Wilde Heide	
Wildemoor	
Wilder Kamp	
Wilhelm-Busch-Straße	
Wilhelm-Cohrs-Weg	
Winkelweg	
Wittenberg	
Wittenberger Feld	
Wittenberger Weg	
Wittenweg	
Wollgrasweg	
Woxdorfer Weg	
Wübbenhof	
Zehdalweg	
Zu den Eichen	
Zu den Ziegelteichen	
Zum Badeteich	
Zum Berge	
Zum Brack	
Zum Buchwedel	von An den Teichen bis Buchwedelweg
Zum Finkhüttenberg	
Zum Großen Ahren	
Zum Großen Moor	
Zum Jugendheim	
Zum Junkernfeld	
Zum Kaiserort	
Zum Kleinen Ahren	
Zum Kreuzberg	
Zum Langenberg	
Zum Lehmsaal	
Zum Müllerbek	
Zum Suhrfeld	

Satzung

über die Reinigung öffentlicher Wege, Straßen und Plätze in der Gemeinde Seevetal (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 Absatz 1 und 40 Absatz 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBI S. 382) i.V.m. § 52 Absatz 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBI S. 359) in der jeweils z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 24.09.2002 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Art und Umfang der Straßenreinigungund der Winterwartung werden in der "Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Seevetal" in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Absatz 1 NStrG) wird dem in § 4 dieser Satzung bestimmten Personenkreis die Pflicht zur Straßenreinigung übertragen, soweit in Absatz 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

Die übertragene Reinigungspflichterstreckt sich auf die folgenden Straßenbestandteile:

- die Fahrbahnen bis zur Fahrbahnmitte,
- Fußgängerverbindungswege.
- die Geh- und Radwege,
- die Parkspuren und Parkplätze,
- die Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Gräben und Versickerungsmulden
- die Gossen und Straßeneinläufe,
- die Flächen vor den Grundstücken in den mit Verkehrszeichen Nr. 325 / 326 nach § 42 Abs. 2 Ziffer 4a StVO gekennzeichneten Straßen (verkehrsberuhigter Bereich) bis zur Straßenmitte,
- die Flächen vor den Grundstücken in den mit Verkehrszeichen Nr. 274.1 / 274.2 nach § 41 Abs. 2 Ziffer 124B StVO gekennzeichneten Straßen (Tempo 30 Zonen) bis zur Straßenmitte.
- Hinsichtlich der in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen betreibt die Gemeinde die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung auf den Fahrbahnen, Gossen, Parkspuren und Parkplätzen sowie den amtlich gekennzeichneten Fußgängerüberwegen und den sonstigen Fußgängerüberwegen.
- (3) Soweit die Gemeinde die Reinigung als öffentliche Einrichtung durchführt, wird dem in § 4 dieser Satzung bestimmten Personenkreis nur die Reinigung
 - der Geh- und Radwege,
 - der Fußgängerverbindungswege,
 - der Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Gräben und Versickerungsmulden,
 - eines 1,50 m breiten Streifens vor den Grundstücken in den durch Zeichen 325 / 326 nach § 42 Abs. 2 Ziffer 4a StVO gekennzeichneten Bereichen (verkehrsberuhigten Bereichen)
 - sowie eines **1**,50 m breiten Streifens vor den Grundstücken in den mit Verkehrszeichen

274.1 / 274.2 nach § **41** Abs. **2** Ziffer **124B** StVO gekennzeichneten Straßen (Tempo **30**-Zonen), in denen eine Markierungder Fahrbahn nicht besteht,

übertragen.

- (4) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenbestandteile befestigt sind.
- (5) Die Reinigungspflichtgilt als nicht übertragen, soweit die Gemeinde selbst gemäß § 4 dieser Satzung reinigungspflichtigist.
- (6) Soweit die Gemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe. Sie kann diese Aufgabe durch einen Dritten ausführen lassen.

§ 3

Übertragung der Winterwartung

- Innerhalb der geschlossenen Ortslage wird dem nach § 4 bestimmten Personenkreis die Räumung von Schnee und Eis, bei Glätte auch das Abstumpfen des Eises (Winterwartung) der Straße übertragen, soweit in Absatz 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist. Die übertragene Winterwartungspflichterstreckt sich auf folgende Straßenbestandteile
 - die Fußgängerüberwege bis zur Fahrbahnmitte,die Rad- und Gehwege,

- die Fahrbahnen bis zur Fahrbahnmitte,

- die Gossen und Straßeneinläufe,
- die Parkspuren und Parkplätze und
- die Flächen vor den Grundstücken in den mit Verkehrszeichen Nr. 325 / 326 nach § 42
 Abs. 2 Ziffer 4a StVO gekennzeichneten Straßen (verkehrsberuhigter Bereich) bis zur

Straßenmitte.

- Abs. 2 Ziffer **4a** StVO gekennzeichneten Straßen (verkehrsberuhigter Bereich) bis zur Straßenmitte
- Straßenmitte,
 die Flächen vor den Grundstücken in den mit Verkehrszeichen Nr. 274.1 / 274.2 nach § 41
 Abs. 2 Ziffer 1246 StVO gekennzeichneten Straßen (Tempo 30 Zonen) bis zur
- Die Gemeinde betreibt die Winterwartung der Fahrbahnen und Gossen der in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Straßen, Wege und Plätze als öffentliche Einrichtung. Auf diesen Straßenbestandteilengilt die Räumung von Eis und Schnee wegen der Verkehrsverhältnisse und der Verkehrsgefährdung als unzumutbar.
- (3) Soweit die Gemeinde die Winterwartung als öffentliche Einrichtung durchführt, wird dem in § 4 dieser Satzung bestimmten Personenkreis nur die Winterwartung
 - der Geh- und Radwege,
 - der Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen und
 - eines 1,50 m breiten Streifens vor den Grundstücken in den durch Zeichen 325 / 326 nach
 § 42 Abs. 2 Ziffer 4a StVO gekennzeichneten Bereichen (verkehrsberuhigten Bereichen)
 sowie eines 1,50 m breiten Streifens vor den Grundstücken in den mit Verkehrszeichen
 - sowie eines 1,50 m breiten Streifens vor den Grundstücken in den mit Verkehrszeichen 274.1 / 274.2 nach § 41 Abs. 2 Ziffer 124B StVO gekennzeichneten Straßen (Tempo 30 Zonen), in denen eine Markierung der Fahrbahn nicht besteht.
 - übertragen.

- (4) Außer auf den in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Straßen führt die Gemeinde innerhalb der geschlossenen Ortslage die Winterwartung als öffentliche Einrichtung auf folgenden Straßenbestandteilen durch:
 - auf den Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten der Landesstraße 213 und der Kreisstraßen.
 - auf den amtlich gekennzeichneten Fußgängerüberwegen,
 - auf den Fußwegen und Radwegen an Bushaltestellendes Personennahverkehrs und des Schülerverkehrsjeweils in der Länge der Haltestellenbucht; sofern keine Bucht vorhanden ist, in der Länge von 5 m.
- (5) Die den Eigentümern übertragene Pflicht zur Winterwartung besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenbestandteilebefestigt sind.
- (6) Die Pflicht zur Winterwartung gilt als nicht übertragen, soweit die Gemeinde selbst gemäß § 4 der Satzung winterwartungspflichtigist.
- (7) Soweit die Gemeinde zur Winterwartung verpflichtet ist, obliegt ihr diese Pflicht als öffentliche Aufgabe. Die Gemeinde kann die Arbeiten durch einen Dritten ausführen lassen.

§ 4 Reinigungs- und Winterwartungspflichtige

- (1) Soweit die Reinigungspflicht gemäß § 2 und die Winterwartungspflicht gemäß § 3 dieser Satzung übertragen werden, sind die Eigentümer der an die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze angrenzenden oder über sie erschlossenen Grundstücke reinigungs- und winterwartungspflichtig.
- Die Pflichten aus § 2 und § 3 der Satzung obliegen auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn
 - a) das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
 - eine Erschließungsmöglichkeit über den zu reinigenden Straßenbestandteil aus anderen Gründen nicht gegeben ist.
- (3) Reinigungs- und winterwartungspflichtig sind auch die Eigentümer von Doppelhäusern und Hausgruppen (Reihenhäusern) auf real geteilten Grundstücken, und zwar gesamtschuldnerisch, es sei denn, alle haben einen direkten Zugang zu der zu reinigenden Straße. In diesem Fall sind sie anteilig nach den Sondernutzungsgrenzen verpflichtet.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtigehaften gesamtschuldnerisch.
- Trifft die Reinigungspflichtnach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechtes einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigungder Verpflichtung aus dieser Satzung vor.
- (6) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er einen Dritten mit der Reinigung zu beauftragen und diesen der Gemeinde umgehend zu benennen.

§ 5 Freihalten des Straßenraumes zur Reinigung

Die Gemeinde kann anordnen, dass die durch die öffentliche Reinigung oder die öffentliche Winterwartung erfaßten Straßen von parkenden und haltenden Fahrzeugen frei bleiben, soweit es diese Aufgaben erfordern.

§ 6 Übernahme der Reinigungspflicht

Hat für die Reinigungs- und Winterwartungspflichtigen mit Zustimmung der Gemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen 14 Tagen versagt wird. Sie ist jederzeit widerruflich. Die Bestellung eines Beauftragtenzur Straßenreinigung und Winterwartung kann die Gemeinde von den Eigentümern verlangen, die nicht am Ort oder in der Nähe ihres Grundstückes wohnen.

§ 7 Gebühren

Für die öffentliche Straßenreinigung erhebt die Gemeinde Gebühren nach der Gebührensatzungfür die Reinigung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze in der Gemeinde Seevetal in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Pflicht nach § 2 Abs. 1 und 3, § 3 Abs. 1 und 3, § 4 Abs. 2, 3, 4 und 6 oder einer Anordnung nach § 5 dieser Satzung nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

Die vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden. Die fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeitkann mit einer Geldbuße bis zu 500,- E geahndet werden.

§ 9

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.08.2001 außer Kraft.



Anlage 7

zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Wege, Straßen und Plätze in der Gemeinde Seevetal in der Fassung vom 07.07.2003

Der öffentlichen Reinigung unterliegende Straßen gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 der Sfraßenreinigungssafzung:

Ahornweg

Alte Bahnhofsfraße

Alte Straße

Alfer Elbdeich

Alfer Kirchweg

Alfer Posfweg

Alfer Söhn

Alte Straße

Am Alten Sportplafz

Am Anger

Am Appensfedfer Wäldchen

Am Bach

Am Bahnhof

Am Bauhof

Am Bienenkorb

Am Birkenhang

Am Blöcken

Am Brink

Am Brook

Am Domplafz

Am Erlengrund

Am Felde

Am Försferland

Am Franzosenhuf

Am Fuchshang

Am Göhlenbach

Am Goldbarg

Am Grasweg

Am Hang

Am Heidberg

Am Heidhagen

Am Höpen

Am Horsfer Dreieck

Am Kamp

Am Kaffenberg

Am Kleinen Teich

Am Osferberg

Am Redder

Am Reen

Am Schüfzenplafz

Am Schulberg

Am Schulsteig

Am Schulfeich

Am Sonnenhang

Am Sprifzenhaus

Am Tannenberg

Am Twielenberg

An den Teichen An den Höfen

An der Grenzkehre

Anemonenweg
Ansgarstraße
Appenstedter Weg
Auf dem Salzstock
Auf den Hanfblöcken
Auf der Lohe
Azaleenweg

Bachstelzenweg Bahnhofstraße Beckedorfer Straße Beckerstraße Behnweg Bei den Kämpen Berberitzenweg Bergweg

Blumenweg Bohnenkamp Brackeler Straße Breite Straße

Birkenweg

Brenneick Brombeerweg Brookdamm

Bruchwiesen Buchenhain Buchenweg Bültenweg

Bürgermeister-Heitmann-Straße Bürgermeister-Reiche/-Straße Bürgermeister-Wittwer-Weg

Bürgermeister-Wittwer- Weg Butendieksweg

Dachsbau Dahlgrund Deichstraße Dicker Balken Diershof

Diersnot Dieselweg Dirkenshof

Dirkensweg Dorfstraße

Eddelsener Siedlung Eddelsener Straße Eddelsener Weg Eibenweg

Eichenallee Eichendorffstraße Eichenhagen

Eichenhagen Eichenstieg Eichenweg

Elbdeich **Elb**ring

Emmelndorfer Brook Enge Straße

Erige Strai. Erlenweg

Fachenfelder Eck Fachenfelder Winkel Fasanenring -1033-

Fasanenweg Fernsicht

Fichfenweg Fleesfedfer Ring

Föhrenweg

Försferweg Freschenhausener Weg

Freudenfhalsfraße

Friedhofsfraße Friedrich-Scheunemann-Straße

Frifz-Reuter-Straße **Fuchsberg** Fuhrenkamp

Gatfensfraße

Ginsferhof Glockensfraße Glüsinger Straße (Gewerbeerschließungssfraße)

Glüsinger Sfraße Goldregenweg

Gorch-Fock-Straße Graf-Kalckreufh-Straße Graureihersfieg Greevenbrook

Grenzweg Große Heide Große Wiesen Grüner Damm

Grützmühle Gusfav-Becker-Straße Gufenbergsfraße Haferkamp

Hafetfwiefe Hagelbergweg Hamburger Sfraße Hans-Eidig-Weg

Harburger Berg Harburger Sfraße Harmsforfer Straße Hasenwinkel Haulandsweg

Hauskoppel Heidekamp

Heinrich-Heine-Sfraße Helmsweg Hennenhof Helmsforfer Straße

Hermann-Fabel-Weg

Hermann-Löns-Weg Herrendeich Hillenklint Hillenring Hinter den Höfen

Hinterm Teich Hifffelder Kirchweg Hifffelder Landstraße Hittfelder Schulsfraße Hittfelder Twiete

Höchfweg Höpensfraße Hörstener Schulstraße Hörstener Straße Hohe Wisch Hohlweg Holtorfsloher Straße Holzhäuserweg Holzweg Homsstraße Horner Straße Horster Landstraße Huckfeldsheide

Ikiaweg
Im Alten Dorf
Im Alten Moor
Im Beek
Im Bruch
Im Domherrenfeld
Im Halftenbrook
Im Heubruch
Im Rieckenfelde
Im Stuck
Imbuschfeld

Hufeisen

Immenweg In den Lünen In de Wieden Interessenterforst

Immenhof

Jahnstraße

Kämpenweg

Jesdal Jesteburger Straße Johannes-Vogel-Straße Justus-Kelp-Straße

Karoxbosteler Chaussee Karoxbosteler Weg Kastanienallee Kämpenstieg Kehrwieder Kiebitzweg Kiefernweg Kiesgrund Kirchstraße Klaus-Groth-Straße Kleckener Straße Kleine Heide Kolkweg Kolkwinkel Kornblumenweg Kornweg Kürbsweg

Langenbergstraße Lehmkuhle Lerchenweg Lilienthalstraße Lilienweg Lindenstraße Lindhorster Straße Lönsring Lührsweg Lütwarnsweg

Marquardtsweg
Marquardtsstieg
Marxener Straße
Maschener Kirchweg
Maschener Schützenstraße
Maschener Straße
Mattenmoorstraße

Matthias-Claudius-Straße

Melkerstieg

Metzendorfer Straße Milchberg

Missionsweg Mittelweg

Mohnweg Moordammtwiete

Moorstraße

Moorweide Moorweidendamm

Mühlenstraße

Mühlenweg

Natenbergweg

Natenhöhe Neue Deichstraße

Neuenfelde

Narzissenweg

Neuer Weg Niedermoor

Ohbaumsfeld Ohlendorfer Straße

Ohlendorfer Stieg Osterberg

Osterkamp

Ostweg Op de Bult

Overdamm Overdeich

Oversand

Parkstraße Pastorenwiesen Pommernweg

Poststraße

Pulvermühlenweg

Querstraße

Räuberberg Rampe

Rehenwiesen

Rehmendamm Reiherstieg

Rilkestraße

Ring Ringstraße Rönneburger Straße Roggenkamp Rübenkamp Rüstweg

Sandweg Schaarackerweg Schlesierweg Schöne Aussicht Schrankenweg

Schützenstraße

Schulkamp Schulstraße Schwarzer Weg

Seevetalstraße Seevestraße

Speckmannstraße Steineck Steller Straße

Stinnweg Storchenweg

Sudermannstraße Surfelln

Tannenkamp

Teknerweg Theodor-Fontane-Straße Theodor-Storm-Straße

Totfstelle Triftweg Trinover

Uhlandstraße Uhienbusch Uhlengrund Unner de Bult Up de Heid

Úp`n Sand Veilchenweg Vogelbeerenweg

Volkmannstraße Vogelsang Vor den Hockenkuhlen

Vor der Heide Vorwerkring Voßbarg

Waldgraben Waldschlucht

Voßkamp

Waldwinkel Weidenstieg Weiße Heide

Werkstraße Westpreußenweg

Wielandweg Wiesenweg Wildenmoor

Wilder Kamp

Wilhelm-Busch-Straße

Wilhelm-Cohrs-Weg Winkelweg Winsener Landstraße Winsener Straße WittenbergerFeld Wittenberger Weg Wollgrasweg Wübbenhof

Zu den Reefwiesen
Zürnkamp
Zürnweg
Zum Buchwedel
Zum Eichhof
Zum Großen Ahren
Zum Junkernfeld
Zum Kleinen Ahren
Zum Müllerbek
Zum Sportplatz
Zum Wendeplatz
Zur Wassermühle

Anlage 2

zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Wege, Straßen und Plätze in der Gemeinde Seevetal in der Fassung vom 01.01.2003

Straßen, in denen die Eigentümer aufgrund des § 3 (2) der Straßenreinigungssatzungvon der Winterwartung auf den Fahrbahnen ausgenommen sind:

Alte Bahnhofstraße		
Alter Elbdeich	von Elbdeich bis Neue Deichstraße	
Alter Postweg	von Unner de Bult bis Fachenfelder Weg	
Am Bahnhof	von Hittfelder Landstraße bis Gustav-Becker-Straße	
	und von Ernrnelndorfer Straße bis Gartenstraße	
Am Bauhof		
Am Felde	von Glüsinger Straße bis Pulverrnühlen	
Am Göhlenbach		
Am Plack	von Overdarnm bis Hörstener Schulstraße	
Am Schützenplatz	von Schützenstraße bis Im Heubruch und	
	von Im Heubruch bis Karoxbosteler Chaussee	
An den Teichen	von Ohlendorfer Straße bis Zum Buchwedel	
Appenstedter Weg		
Auf der Lohe	von Winsener Straße bis Osterkamp	
Bahnhofstraße		
Beckerstraße		
Breite Straße	von Ohlendorfer Straße bis Horner Straße	
Bürgermeister-Reichel-Straße		
Butendieksweg		
Deichstraße	von Hörstener Schulstraße bis Grüner Damm	
Dorfstraße		
Eichenallee		
Eichendorffstraße		
Elbdeich	von Neue Deichstraße bis Alter Elbdeich	
Emrnelndorfer Straße		
Fachenfelder Weg	von Alter Postweg bis Freschenhausener Weg	
	i	
Gartenstraße		
Glüsinger Straße (Gewerbeerschließungsstraße)		
.Graf-Kalckreuth-Straße	von Eddelsener Straße bis Sunderweg	
Grüner Damm		
Gustav-Becker-Straße		
Hamburger Straße		

_		
Heckenweg	von Holtorfsloher Straße bis Zum Eichhof	
Helmstorfer Straße	von Jesteburger Straße bis Lindhorster Straße	
Hittfelder Schulstraße		
Hörstener Schulstraße		
Hörstener Straße		
Holtorfsloher Straße		
Homsstraße		
Homer Straße	von Ramelsloher Allee bis Breite Straße	
Im Heubruch	ነ	
Jesdal		
Karoxbosteler Chaussee		
Kirchstraße	1	
Lindenstraße		
Lindhorster Straße	von Maschener Straße bis Helmstorfer Straße	
Maschener Kirchweg		
Maschener Schützenstraße		
Metzendorfer Straße	von Emmelndorfer Straße bis Beckedorfer Straße	
Moorweidendamm		
Mühlenstraße		
Osterkamp		
Peperdieksberg	<u> </u>	
Peperdiekshöh		
Rehrnendamm	von Am Felde bis An den Höfen	
Ringstraße	von Helmstorfer Straße bis Beckerstraße	
Rübenkamp	von Unner de Bult bis Hamburger Straße	
Schulkamo		
Schulstraße		
Schützenstraße		
Seevetalstraße		
Sunderweg		
Teknerweg		
Vogelsang		
Winsener Landstraße	von Einmündung in Höhe Fernsicht bis An der	
	Grenzkehre	
Zu den Reetwiesen		
Zufahrt zur Schule Ramelsloh		
Zum Buchwedel	von Ohlendorfer Straße bis An den Teichen	
Zum Eichhof		
Zum Sportplatz		

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Stelle, Landkreis Harburg, für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Steile in der Sitzung **am** 30. Oktober 2002 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplanwerden	erhbht	vermindert		petrag des Haushaltsplanes h des Nachtrages
	um	um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EURO	EURO	EURO	EURO
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen die Ausgaben	0	0	8.359.700 8.359.700	8.359.700 8.359.700
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen die Ausgaben	1.492.700 528.500	964.200 0	2.829.000 2.829.000	3.357.500 3.357.500

- 3 -

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 153.400 enhöht und damit auf 753.400 en un festgesetzt,

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern) werden nicht geändert.

§ 6

Die Bestimmung über die Höhe der unerheblichen Ausgaben im Sinne von § 89 Absatz 1 Satz 2 NGO wird nicht geändert

Stelle, den 30. Oktober 2002

Bürgermeister



(Wilcké) (k Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzungfür das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 22. I 1,2002 erteilt worden,

Der Haushaltsplan liegt gemäß 86 Abs Satz NGO

vom 02.12.2002 bis 10.12.2002

zu Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags, dienstags mittwochs, donnerstags und freitags	0.8 30	12.00 Uhr
donnerstags	1400	18.00 Uhr

Stelle, den 28.11 2002

1. Änderungssatzung

zur "Satzung über Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und Verdienstausfall für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hollenstedt (Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung)" i. d. Neufassung vom 24.04.2002

Aufgrund der §§ 6, 29, 40, und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBI. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel **14** des Niedersächsischen Euro-.Anpassungsgesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBI. S. 701), in Verbindung mit § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBI. **S.** 233), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Niedersächsischen Euro-Anpassungsgesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBI. S. 701), hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 19.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 (Änderung)

§ 2 Absatz 1 (Aufwandsentschädigung) wird nach Ziffer 5.10 wie folgt ergänzt:

"5.11 Schulklassenbetreuer

E 16,--"

Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Die Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Hollenstedt, den 19.11.2002

Samtgemeinde Hollenstedt

(Holst) Samtgemeindebürgermeister (Hombert) Samtgemeindedirektor Gemeinde Marxen

■ Nachtragshaushaltssatzung 2002

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBI. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Marxen in seiner Sitzung am 19.08.2002 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzungfür das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

Seite 3

· · · · ·	e <u>n</u> erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetragdes Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehrfestgesetzt auf
_	E	€	E	E
a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen die Ausgaben	45.900 18.600	185.700 158,400	890.100 890.100	750.300 750.300
b) im Vermögenshaushalt die Einnahmen die Ausgaben	245.200 270.60 0	0 25.300	55.900 55.800	301.100 301.100

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmenfür Investitionenund Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung §3

§ 2

Verpflichtungsermächtigungenwerden nicht veranschlagt.

in Höhe von 0 DM um 118.300 € erhöht und damit auf 118.300 E neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommeo werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 147763 € u.m. 22.763 € vermindert und damit auf 125 DOD € neu festgesetzt

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Unbedenklichkeitsgrenzeder über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne von § 89 Abs. 1 NGO wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 511€ um 11 E vermindert und damit auf 500 E neu festgesetzt.

Marxen, den 19.08.2002

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 26.11.2002 unter dem Aktenzeichen 20 - 912-11/24 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 05.12.2002 bis 24.01.2003

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Marxen an den folgenden Tagen öffentlich aus:

donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Marxen, den 28.11.2002

Bürgermeister



GEMEINDE HARMSTORF

- Bürgermeister -

Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) hat der Gemeinderat Harmstorf in seiner Sitzung am 18.11.2002 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Harmstorf".
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Jesteburg an.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen ist wellenformig schräg geteilt. Oben sind drei silberne Pferdeköpfe auf grünem Grund, unten ein blauer Schild schräg überlegt mit einem gestürzten silbernen Schwert auf goldenem Grund abgebildet.
- (2) Die Flagge ist waagerecht geteilt, oben gelb unten weiß und trägt mittig das Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Gemeindewappen und die Umschrift "Gemeinde Harmstorf, Landkreis Harburg".
- **(4)** Die Verwendung des Namens oder des Wappens der Gemeinde ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Uber Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs.1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.000 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern oder sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 1.000 Euro nicht übersteigt.

§ 4 Verwaltungsausschuß

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5 Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Rates und Venvaltungsausschusses sowie bei der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung durch den stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§ 6 Einwohnerinformation und -versammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und *zur* Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7 Anregungen und Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuß übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 8 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen veranlaßt der Bürgermeister.
- (2) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Harburg veröffentlicht. Auf diese Veröffentlichung wird durch Aushang gem. Absatz 3 hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden, soweit nicht durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften eine andere Bekanntmachungsform oder -dauer vorgeschrieben ist, durch Aushang an der amtlichen Gemeindetafel **am** Gemeindebüro und nachrichtlich in den Bekanntmachungskästen in den Straßen Im Dorfe/Ecke Beekstraße und Hauptstraße/Ecke Heinrich-George-Weg vorgenommen; die Aushangdauer beträgt zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Abnahme einer Bekanntmachung an der Gemeindetafel sind aktenkundig zu machen.
- (4)Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden gem. Absatz 3 vorgenommen.

- (5) Sind nach Abs. 3 oder **4** Pläne, Karten und ähnliche Unterlagen oder umfangreiche Texte bekanntzumachen, *so* ist deren Ersatzbekanntmachung durch Auslegung während der Dienststunden im Gemeindebüro zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Umschreibung des Inhalts in groben Zügen und unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Aushang hinzuweisen. Für die Auslegungsfrist gilt die Regelung über die Aushangfrist entsprechend.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschußsitzungen sind entsprechend Abs. 3 unverzüglich nach der Ladung der Ratsmitglieder zu veröffentlichen. Abweichend von Abs. 3 endet die Aushangdauer dieser Bekanntmachungen mit Ablauf des Sitzungstages.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt **am** 18.11.2002 in Kraft. Gleichzeitig wird Hauptsatzung vom 10.02.1997 aufgehoben.

Harmstorf, den 18.11.2002

J Ulaux Maack

(Bürgermeister)



einfach für Sie da!

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Gemeinde Harmstorf Schulstraße 1

21228 Harmstorf

Allgemeine Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Jens Gardewischke

Gebäude / Zimmer: B-109

Tel.- Durchwahl: 04171693-325 Telefax: 04171 693-159

E-Mail: j.gardewischke@lkharburg.de

Mein Zeichen: 15 - 021-03/17

(Bei Antwort bitte angeben) Ihr Schreiben vom: 19.11.2002

Ihr Zeichen:

Datum: 21. November 2002

Genehmigung Ihrer Hauptsatzung

Ihre Hauptsatzung vom 18.11.2002 wird gemäß § 7 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Im Auftrag Gardewischke

Dienstgebäude:

Hausadressen Schloßplatz6 (Altbau) Schloßplatz6 (Neubau) Rathausstraße29 Von-Somnitz-Ring13 C

Rote-Kreuz-Straße 6 Hamburger Straße 81 Bahnhofstr. 17

21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon: 04171693-0 Telefax: 04171687-0

Internet: www.lkharburg.de www.landkreis-harburg.de Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehude BLZ 207 500 00 Kto.-Nr. 7 028 962

Postbank Hamburg BLZ 200 100 20 Kto.-Nr. 19268-204

metropol region hamburg Sprechzeiten:

Durchgehend nach Terminabsprache! Montag Freitag 07 00 - 20 00 Uhr

Terminvereinbarungen bitte von 08:30 - 16:00 Uhr Montag - Freitag

Parkplätze: Schloßringund Eppens Allee P im unteren Teil der Parkpalette am Schloßring



GEMEINDE HARMSTORF

- Bürgermeister -

Satzung

über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlichtätige Personen (Aufwandsentschädigungssatzung)

Auf Grund der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Harmstorf in seiner Sitzung am 18.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger einer Aufwandsentschädigung das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung nach § 3 dieser Satzung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen -den Erholungsurlaub nicht eingerechnet- länger als 3 Monate nicht, so entfallt die Aufwandsentschädigung für die folgende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die für den Vertretenen festgesetzte Aufwandsentschädigung unter Fortfall der eigenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats- und Ausschußsitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 10,-€ je Sitzung.
- (2) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluß höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt werden. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.
- (3) Durch das Sitzungsgeld sind gleichzeitig die Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten.
- (4) **Des** Sitzungsgeld umfaßt den Ersatz der notwendigen Auslagen unbeschadet der Regelung über die Reisekosten gem. § 8 dieser Satzung.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister und den stellvertretenden Bürgermeister

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung wird an den Bürgermeister mit Verwaltungsfunktion eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,- € und den stellvertretenden Bürgermeister in Höhe von 50,- € pro Monat gezahlt.

§ 4 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 10,-€. § 1 Absatz 1 Satz 2 und § 2 Absatz 3 und 4 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5 Verdienstausfall

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausfall haben:
 - a) ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten
 - b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstausfall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, daß der Verdienstausfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.
- (3) Die Entschädigung für Verdienstausfall wird auf höchstens 15,-€je Stunde begrenzt.

§ 6 Aufwendungen für eine Kinderbetreuung

- (1) Auf Antrag werden Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern in den Ratsausschüssen sowie anderen ehrenamtlich tätigen Personen die Aufwendungen für eine Kinderbetreuung erstattet. Dem Antrag ist ein Nachweis über die entstandenen Aufwendungen beizufügen.
- (2) Bei Aufwendungen für eine Kinderbetreuung gelten 8,- €j e angefangenen Stunde und 30,-€ je Sitzung als Höchstbeträge.

§ 7 Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 15,-€ im Monat begrenzt.

§ 8 Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach Bundesreisekostengesetzes. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 9 Inkrafttreten

Bürgermeister

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig wird die bestehende Satzung vom 16.12.1996außer Kraft gesetzt.

Harmstorf, den 18.11.2002

Maack)
Rijneer





GEMEINDE HARMSTORF

- Bürgermeister -

Hundesteuersatzung

Auf Grund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) – in den jeweils geltenden Fassungen – hat der Rat der Gemeinde Harmstorf in seiner Sitzung am 18.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

§ 2 Steuerpflichtiger

- 1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als 2 Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.
- 2) Wird für die Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.
- 3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuersätze

1) Die Steuer beträgt jährlich

a) für den ersten Hund	20,00 Euro
b) für den zweiten Hund	60,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	100,00 Euro

2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuerermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich versteuern.

- 2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 - 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
 - **2.** Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl:
 - 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Zahl;
 - **4.** Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 - **5.** Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 - 6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 - 7. Blindenführhunde;
 - **8.** Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 5 Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigenauf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegt;
- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) Abgerichtete Hunde, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- d)Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- e) einem Hund durch eine alleinstehende Person, die Leistungen im Sinne des § 11 Bundessozialhilfegesetzeserhält.
 - Im Einzelfall kann die Gemeinde die Steuer ganz oder teilweise erlassen, wenn die Einziehung nach den persönlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen eine unbillige Härte darstellen würde.

§ 6 Zwingersteuer

- 1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind.
- 2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch insgesamt nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefieiung wird nur gewährt, wenn

- 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- 2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
- 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
- 4. in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 6 und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden können.

§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- 1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- 2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, in dem der Hund angeschafft wird, frühestens mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem er drei Monate alt wird.
- 3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder der Halter wegzieht.
- 4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für das Kalendervierteljahr zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird jährlich zum 01.07. fällig. Sofern die Steuer gemeinsam mit der Grundsteuer erhoben wird, wird die Steuer in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05, 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 8 Abs. 2 und 4 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 10 Meldepflicht

- 1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.
- 2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- 3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefieiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundemarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2003 in Kraft.

Harmstorf, den 18.11.2002

Maack

(Bürgermeister)



GEMEINDE HARMSTORF

- Bürgermeister -

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Venvaltungskostensatzung)

Auf Grund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBI. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.1999 (Nds. GVBI. S. 74) und der §§ 4, und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBI. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBI. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Harmstorf in seiner Sitzung am 18.11.2002 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Venvaltungstätigkeiten im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Harmstorf werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen im nachfolgenden Kosten erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Venvaltungstätigkeitensind auch Entscheidungen über formliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Venvaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Venvaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Venvaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Venvaltungstätigkeiteine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Venvaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Venvaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 22 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchsten 25 v.H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - 1. mündliche Auskünfte,
 - 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen.
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen.
 - 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungenfür die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 - 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaftendes öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,--€ übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - 1.Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 - 2. Telegrafen- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 - 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - 4. Zeugen- und Sachverstandigengebühren,

- 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
- 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
- 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
- 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfaltigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen, Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,--€ übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Venvaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der **Kostenentscheidung** an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Venvaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Venvaltungskostengesetzessinngemäß Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 18.11.2002 in Kraft.

Manch

Harmstorf, den 18.11.2002

Maack Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung



Amt für Agrarstruktur Lüneburg Bei der Ratsmühle 17, 21335 Lüneburg Tel.: 04131/726-222. Fax: 04131/726-202

27/02 H.A. Bd. X

Flurbereinigung Handorf Landkreis Lüneburg Vf.-Nr.: 3 06 1011

Lüneburg, den 20.11.2002

Ladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes im Flurbereinigungsverfahren Handorf

Gemäß § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBI. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBI. I S. 3987), ist der Flurbereinigungsplanden Beteiligten bekanntzugeben.

Dafür wird hiermit der Termin anberaumt auf Mittwoch, den 18. Dezember 2002 um 9.00 Uhr im Gasthaus Benecke, Hauptstraße 36, 21447 Handorf, zu welchem alle Beteiligten mit dem Hinweis geladen werden, dass Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan zur Vermeidung des Ausschlusses <u>nur in diesem Termin</u> vorgebracht werden können.

Die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanesfindet in der Weise statt, dass der Flurbereinigungsplan zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt und durch Vertreter der Flurbereinigungsbehörde erläutert wird, und zwar

am Montag, den 16. Dezember 2002 von 9.00 bis 12 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr und am Dienstag, den 17. Dezember 2002 von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr im Gasthaus Benecke, Hauptstraße 36,21447 Handorf.

Auf Wunsch wird den Beteiligten die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutert.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass allgemeine Auskünfte im Termin am 18.12.2002 grundsätzlich nicht mehr erteilt werden. Die Beteiligten werden deshalb gebeten, sich die ggf. erforderlichen Erläuterungen im vorhergehenden Auslegungstermin geben zu lassen.

Sollte ein Beteiligter an der Wahrnehmung der Termine verhindert sein, kann er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich und amtlich beglaubigt sein.

Vollmachtsvordrucke sind bei mir erhältlich.

Es wird jedoch im eigenen Interesse empfohlen, zu den Terminen persönlich zu erscheinen. Versäumt ein Beteiligter den Termin am 18.12.2002 oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis des Termins einverstanden ist (§ 134 FlurbG).

Die Nebenbeteiligten werden darauf hingewiesen, dass ihnen ihr Erscheinen im Erläuterungstermin und Bekanntgabetermin anheim gestellt wird. Das Erscheinen der Nebenbeteiligten im Bekanntgabetermin ist nur dann erforderlich, wenn sie gegen den Flurbereinigungsplan Widerspruch einlegen wollen.

II. Anordnung der 4. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung vom **03.11,1993**

Im Flurbereinigungsverfahren Handorf, Landkreis Lüneburg, Vf.-Nr. 3 06 1011, wird hiermit aufgrund der §§ 65 und 66 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBI. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBI. I S. 3987), die 4. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung vom 03.11.1993 angeordnet.

Der maßgebende Zeitpunkt, an dem diese Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung im Sinne der wertgleichen Abfindung gemäß § 44 Abs. 1 FlurbG wirksam wird, bleibt unverändert der 15.12.1993. Die sonstigen Festsetzungen der Anordnung vom 03.11.1993 bleiben einschließlich der Überleitungsbestimmungen bestehen bzw. gelten sinngemäß, indem den dort angegebenen Jahreszahlenjeweils 9 Jahre hinzuzuzählen sind.

Soweit die geänderte Feldeinteilung den beteiligten Grundeigentümern noch nicht bekannt ist, kann ihnen die Abfindung während der Zeit der Offenlegung des Flurbereinigungsplanes im Gasthaus Benecke, Hauptstraße 36, 21447 Handorf, erläutert und auf Wunsch auch örtlich angezeigt werden. Exemplare der Überleitungsbestimmungen sind dort erhältlich bzw. können beim Amt für Agrarstruktur Lüneburg angefordert werden.

Gründe:

Durch die Anordnung vom 03.11.1993 sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet der Flurbereinigung Handorf gehörenden Grundstücke nach Maßgabe der in den Überleitungsbestimmungen des Amtes für Agrarstruktur vom 03.11.1993 festgesetzten Zeitpunkte in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen worden.

Zur Herstellung von wertgleichen Abfindungen sind Umteilungen erfolgt, deren Ergebnisse mit dieser Anordnung vollzogen werden.

Hinweise:

Gemäß § 62 Abs. 1 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Leistungen von Ausgleichen nach § 69 FlurbG (Nießbrauch) und auf Ausgleich und Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 FlurbG, entsprechend § 71 Satz 3 FlurbG, spätestens bis zum 01.04.2003 -einschließlich- (3 Monate nach der Besitzeinweisung) bei der Flurbereinigungsbehörde - Amt für Agrarstruktur Lüneburg - zu stellen sind (§ 66 Abs. 2 FlurbG). Für die Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 2 FlurbG ist nur der Pächter antragsberechtigt (§ 71 Satz 2 FlurbG).

Bei Anträgen auf Agrarförderung ist <u>ab Januar 2003</u> stets die Flurstücksbezeichnungund die Größe der neuzugeteilten Flächen anzugeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntmachung Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Agrarstruktur Lüneburg erhoben werden. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem 18.12.2002. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewährt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt eingegangen ist.

111. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der 4. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung wird hiermit angeordnet. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches.

Gründe:

Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung über die 4. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im öffentlichen und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten, insbesondere um Umteilungen zur Herstellung von wertgleichen Abfindungen in den Besitz der Betroffenen zu überführen. Aus diesem Grunde und zur grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens war die sofortige Vollziehung der Besitzeinweisung anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg zu stellen.

gez. Siegel

(Riegel)